

Partners oder aus anderen Gründen obsiegen, um Verluste unserer Wirtschaft durch ähnliche Nachlässigkeiten zu vermeiden. Solche Hinweise sind — auch beim Obersten Gericht — bisher noch nicht in ausreichendem Maße gegeben worden. Darüber hinaus werden künftig gesellschaftliche Kräfte in die Erledigung solcher Sachen einzubeziehen sein. Dazu gehört auch die Kammer der Technik.

Die bisherige Arbeit auf diesem Gebiet hat aber auch einige Erfolge gebracht, wenn auch so weitreichende Ergebnisse wie bei der Entscheidung streitiger LPG- und PGH-Fragen hier nicht möglich sind. Fälle, in denen Betriebe langfristige Verträge abschließen, sie aber beim Auftreten von Schwierigkeiten als beendet anzusehen wünschen — sie also nicht etwa nur in einer vertretbaren, auf die Bedürfnisse des Vertragspartners Rücksicht nehmenden Art ändern wollen —, sind nach den Feststellungen des Obersten Gerichts selten geworden. Solche Fälle haben sich früher besonders auf dem Gebiet des Mietrechts ereignet. Auf dem Gebiet der Patentvergütungsstreitigkeiten dürften diese Schwierigkeiten jedenfalls bei den Wirtschaftspatenten dadurch wegfallen, daß nach dem Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) nunmehr nicht mehr laufende Vergütungen, sondern Abfindungen zu gewähren sind, so daß kein Anlaß mehr besteht, vom Verträge zurückzutreten.

Bis in die jüngste Vergangenheit wurden die Möglichkeiten der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei Mietstreitigkeiten noch nicht genutzt. Beim Obersten Gericht selbst ist das allerdings nur in beschränktem Umfang möglich, da die Heranziehung örtlicher gesellschaftlicher Kräfte — und nur diese ist hier sinnvoll — einen unverhältnismäßigen Verlust an Arbeitszeit herbeiführen würde. Das Oberste Gericht würde also lediglich eine Weisung zu einer derartigen Heranziehung geben können, wenn es im Kassationsverfahren eine Sache zurückverweist. Viel wichtiger aber ist die Heranziehung bei den Kreis- und Bezirksgerichten. Einen guten Anfang in dieser Richtung gibt es beim Bezirksgericht Halle.

Die Ansätze zu einer allgemeinen Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und mitwirkenden Bedingungen von Konflikten auf dem Gebiet des Zivilrechts müssen einheitlich ausgebaut werden. Das Oberste Gericht darf diese Möglichkeiten nicht nur durch seine Inspektionsgruppe sorgfältig beobachten und untersuchen, sondern muß auch eine Anzahl beispielgebender Entscheidungen erlassen. Das kann nicht nur durch

Stellung von Kassationsanträgen geschehen, obwohl es sicherlich auch zu den Aufgaben der Inspektionsgruppe und anderer Organe des Obersten Gerichts gehört, hierfür geeignete Sachen auch dann auszuwählen, wenn keine Anregung eines Beteiligten eingeht. Eine richtige einheitliche Leitung wird aber nur dann erzielt werden, wenn die Bezirksgerichte nach § 28 GVG genügend geeignete Sachen zur Verhandlung in erster Instanz heranziehen, damit das Oberste Gericht notfalls als Berufungsinstanz über sie entscheiden kann. Wesentlich ist dabei nicht die Anzahl der herangezogenen Sachen, sondern ihre richtige Auswahl. Zu bevorzugen sind Sachgebiete, in denen noch wesentliche rechtliche Zweifel in wichtigen Fragen bestehen, also insbesondere bei der LPG oder der PGH; darüber hinaus Sachgebiete, in denen es in erheblichem Maße zu Streitigkeiten kommt, wie in Mietsachen, und zwar auch dann, wenn nur verhältnismäßig wenige dieser Streitigkeiten zu einer Klage führen, wie bisher bei der Gewährleistung für Gegenstände des Haushalts und sonstigen täglichen Bedarf. In diesen und anderen gesellschaftlich wichtigen Sachen sind mehr als bisher die Ministerien und die sonstigen zuständigen leitenden Organe, vor allem die VVBs, zu beteiligen.

Viele Mietsachen, insbesondere Mietaufhebungs- und Mietzahlungsklagen, und ebenso LPG- und PGH-Sachen werden für die Heranziehung gesellschaftlicher Kräfte geeignet sein. Auch in Sachen, bei denen am sich nur die Feststellung der unerfüllten Verbindlichkeit und des Fehlens von Gegenrechten (z. B. Minderungsansprüche) erforderlich ist, wie etwa bei Mietzahlungsklagen, wird eine solche Heranziehung vielfach wünschenswert, jedenfalls aber eine Befragung der Parteien nach den Ursachen der Nichterfüllung in der Regel vorzunehmen sein (§ 2 GVG), soweit dadurch das Verfahren nicht verlängert wird (denn der Bürger hat grundsätzlich ein Recht auf eine möglichst baldige Prozeßentscheidung). Ausnahmsweise wird aber auch eine Verlängerung in Kauf zu nehmen sein, wenn die Feststellung und Beseitigung von Mißständen, die gehäuft auftreten, eine Wiederholung ähnlicher Verfahren zu ersparen verspricht. Das wird z. B. der Fall sein, wenn — wie es in einem Stadtteil von Berlin der Fall ist — Mietrückstände in großer Anzahl und erheblicher Ausdehnung auftreten. Insbesondere in derartigen Fällen wird es auch angebracht sein, die Ergebnisse in der Öffentlichkeit, z. B. in Versammlungen der Hausgemeinschaften und der Wohnbezirke der Nationalen Front, auszuwerten.

Dr. RICHARD SCHINDLER, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß

Die Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafprozeß ist eine entscheidende Aufgabe der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege. Ihre allseitige Feststellung bildet eine unabdingbare Voraussetzung für die Gesetzlichkeit, die Gerechtigkeit und die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Strafprozesses. Sie dient der Verwirklichung der Aufgabenstellung des Rechtspflegeorgans des Staates.

Die Aufgaben der Strafverfolgungsorgane bei der Erforschung der objektiven Wahrheit

Den Ausgangspunkt für eine wissenschaftliche Fundierung der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Organe der Strafrechtspflege bildet die Forderung nach

Allseitigkeit der Wahrheitserforschung als wesentliche Grundlage der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens. Die Wahrheitserforschung muß einen Beitrag dazu leisten, das Strafrecht und die strafprozessuale Tätigkeit bewußt in den Dienst der weiteren Entfaltung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse zu stellen und ihre volle Wirksamkeit bei der allseitigen Entwicklung sozialistischer Lebens- und Organisationsformen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der Sphäre der materiellen Produktion, zu gewährleisten.

Diese Aufgabenstellung entspricht dem Wesen des sozialistischen Rechts in der Etappe des umfassenden sozialistischen Aufbaus. Diese Erkenntnis und damit